

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
89/C 225/01	ECU.....	1
89/C 225/02	Zuschuß zur Übersetzung von Werken der zeitgenössischen Literatur — Pilotprojekt	2
	Gerichtshof	
89/C 225/03	Beschluß des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofes vom 31. Juli 1989 in der Rechtssache 206/89 R: S., unterstützt durch Union Syndicale, Brüssel, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Antrag auf Aussetzung des Vollzugs</i>)	6
89/C 225/04	Rechtssache 237/89: Klage des Ivo-Martin-Henri Van Gerwen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 31. Juli 1989	6
89/C 225/05	Rechtssache 239/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989	7
89/C 225/06	Rechtssache 240/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989	7
89/C 225/07	Rechtssache 241/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil vom 5. Juli 1989 des Tribunal de grande instance Paris (1. Kammer — 1. Sektion) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Société d'Application et de Recherches en Pharmacologie Sarl gegen Chambre Syndicale des Raffineurs et Conditionneurs de Sucre en France u. a.	7
89/C 225/08	Rechtssache 244/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 2. August 1989	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

31. August 1989

(89/C 225/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4397	Spanische Peseta	129,946
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,5007	Portugiesischer Escudo	173,604
Deutsche Mark	2,07729	US-Dollar	1,05957
Hollandischer Gulden	2,34133	Schweizer Franken	1,79120
Pfund Sterling	0,675100	Schwedische Krone	7,01171
Danische Krone	8,06916	Norwegische Krone	7,56003
Franzosischer Franken	6,99899	Kanadischer Dollar	1,24743
Italienische Lira	1490,60	osterreichischer Schilling	14,6327
Irishes Pfund	0,778295	Finnmark	4,68754
Griechische Drachme	178,855	Japanischer Yen	153,267
		Australischer Dollar	1,38506
		Neuseelandischer Dollar	1,79588

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
 Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zuschuß zur Übersetzung von Werken der zeitgenössischen Literatur — Pilotprojekt

(89/C 225/02)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat beschlossen, 1989 mit der Durchführung eines Pilotprojekts zu beginnen, das darauf gerichtet ist, durch Zuschüsse zu Übersetzungen eine stärkere Verbreitung zeitgenössischer literarischer Werke, die für die europäische Kultur repräsentativ sind, zu fördern.

Modalitäten dieses Pilotprojekts:

1. Der Zuschuß wird für die Übersetzung zeitgenössischer literarischer Werke gewährt, die für den Kulturkreis, in dem sie geschaffen worden sind, repräsentativ sind und eine breite europäische Öffentlichkeit interessieren dürften.

In Ausnahmefällen kann der Zuschuß auch für die europäische Kultur maßgeblich mitprägende Werke von Autoren dritter Länder gewährt werden, die Mitglied des Europarats sind.

2. Unter „zeitgenössischer Literatur“ sind literarische Werke zu verstehen, die im 20. Jahrhundert — vorzugsweise nach 1945 — erstmals veröffentlicht worden sind. In Ausnahmefällen können auch Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlichte literarische Werke in das Pilotprojekt einbezogen werden.

3. Die Zuschüsse werden nach folgenden Prioritäten vergeben (der Rangfolge nach):

- Übersetzung aus weniger verbreiteten Sprachen in stärker verbreitete Sprachen;
- Übersetzung aus weniger verbreiteten Sprachen in andere weniger verbreitete Sprachen;
- Übersetzung aus stärker verbreiteten Sprachen in weniger verbreitete Sprachen;
- Übersetzung aus stärker verbreiteten Sprachen in andere stärker verbreitete Sprachen unter besonderer Berücksichtigung jener literarischen Werke, die bisher nur in geringem Umfang übersetzt worden sind.

4. Der Zuschuß wird für Werke gewährt, deren Veröffentlichung sich auf dem europäischen Markt ohne einen Zuschuß der Gemeinschaft nicht verwirklichen läßt.

5. Um einem Verleger, der ein in einer weniger verbreiteten Sprache geschriebenes Buch herausbringen möchte, es aber nicht in der Originalsprache lesen kann, eine Beurteilung des Werkes im Hinblick auf seine literarische wie auch kommerzielle Bedeutung hin zu erleichtern, kann für die Übersetzung von Aus-

zügen aus literarischen Werken ein Zuschuß gewährt werden.

6. Verfahren:

- Die Zuschußanträge müssen bis spätestens zum 1. Dezember 1989 von den Verlegern eingereicht werden, die eine Übersetzung der in den Punkten 1 und 2 genannten Werke herauszubringen beabsichtigen. Sie sind gleichzeitig an die Kommission (maschinenschriftlich in drei Ausfertigungen) und an die in Anhang 2 aufgeführten Kontaktstellen (maschinenschriftlich in zwei Ausfertigungen) zu richten. Die Fristen sind unbedingt einzuhalten und können nicht verlängert werden. Als offizielles Datum der Antragstellung gilt der Poststempel.

- Der Antrag ist auf dem Standardformular zu stellen; maschinenschriftliche Kopien dieses Formulars können nicht akzeptiert werden. Die in Anhang 1 genannten Angaben sind zu einer Unterlage zusammenzustellen (Höchstformat DIN A 4) und der Kommission wie auch der Kontaktstelle zusammen mit dem Standardformular zu übermitteln. Antragsformulare können bei den in Anhang 2 aufgeführten Kontaktstellen oder aber bei folgender Anschrift angefordert werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Abteilung „Aktion im kulturellen Bereich“,
Büro JECL 2/116,
200, Rue de la Loi,
B-1049 Brüssel.

- Die Kommission wird nach Stellungnahme der Beratenden Sachverständigengruppe bis spätestens zum 1. März 1990 unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel darüber entscheiden, ob ein Zuschuß gewährt wird.

7. Der Zuschuß beläuft sich auf 100 % des nach den in dem betreffenden Land marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Übersetzerhonorars. Die übersetzten Werke müssen in dem Jahr, das auf das Jahr der Zuschußgewährung folgt, veröffentlicht werden. Unterbleibt eine Veröffentlichung, so sind alle Vorschüsse zurückzuzahlen.

8. Die Laufzeit des Pilotprojekts beginnt mit dem Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*. Es ist vorläufig auf fünf Jahre angelegt und wird alljährlich neu veröffentlicht.

*ANHANG 1***Von Verlegern, die eine Übersetzung eines Werkes der zeitgenössischen Literatur herauszubringen wünschen, mitzuteilende Angaben**

- Voraussichtliche Entwicklung des Marktes;
 - Nachweis, daß der Zuschuß der Gemeinschaft einen wesentlichen Beitrag dazu leisten wird, die Marktfähigkeit des übersetzten Werkes zu sichern;
 - grundsätzliches Einverständnis zwischen dem (den) Inhaber(n) der Urheberrechte und dem Herausgeber der Veröffentlichung;
 - voraussichtliche Daten für Fertigstellung und Veröffentlichung der Übersetzung, geschätzter Preis, Entwurf des Übersetzungsvertrags und Garantien bezüglich der Kompetenz der Übersetzer;
 - Vertriebsplan;
 - Nachweis, daß der Verleger keine sonstigen öffentlichen Finanzmittel erhalten hat;
 - Nachweis, daß der Name des Übersetzers und der Beitrag der Gemeinschaft angegeben werden.
-

ANHANG 2

KONTAKTSTELLEN

1. BELGIEN

Commissie van Advies tot bevordering van de Nederlandse letterkunde — Administratie voor Kunst,
Koloniënstraat 29-31,
B-1000 Brussel;

Commission des lettres de la Communauté française,
Galerie Ravenstein 4/28,
B-1000 Bruxelles;

Herrn Roger Havenith,
Chaussée Romaine 733, boîte 3,
B-1020 Brüssel

2. DÄNEMARK

Komitéen vedrørende litteraturudveksling med udlandet,
Fru Ulla S. Ipsen,
Kulturministeriet,
Nybrogade 2,
DK-1203 København K

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Europäisches Übersetzerkollegium in Straelen,
D-4172 Straelen — Niederrhein 1

4. GRIECHENLAND

Κα' Αλκηστις Σουλογιάννη,
Τμήμα Γραμμάτων,
Υπουργείο Πολιτισμού,
Ερμού 17,
GR-10186 Αθήνα

5. SPANIEN

Federación de Gremios de Editores de España,
C/Juan Ramón Jiménez, 45-9º Izd.,
E-28036 Madrid

6. FRANKREICH

Direction du livre et de la lecture,
27, avenue de l'Opéra,
F-75001 Paris

7. IRLAND

Arts Council,
70 Merrion Square,
IRL-Dublin

8. ITALIEN

Sottocomitato consultivo per gli incentivi alle traduzioni di opera italiane in lingue straniere,
Direzione generale relazioni culturali,
Ministero affari esteri,
Piazzale Farnesina,
I-00194 Roma

9. LUXEMBURG

Service de littérature du ministère des affaires culturelles,
19-21, rue Goethe,
L-1637 Luxembourg

10. NIEDERLANDE

Stichting tot bevordering van de vertaling van Nederlands letterkundig werk,
Singel 464,
NL-1017 AV Amsterdam

11. PORTUGAL

Instituto Português do Livro e da Leitura,
Av. de Berna, 13/4º,
PT-1000 Lisboa

12. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Dr Alastair Niven,
Director of Literature,
Arts Council of Great Britain,
105 Piccadilly,
UK-London W1U 0AU

GERICHTSHOF

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN der Zweiten Kammer des Gerichtshofes

vom 31. Juli 1989

**in der Rechtssache 206/89 R: S., unterstützt durch Union
Syndicale, Brüssel, gegen Kommission der Europäischen
Gemeinschaften (1)**

(Antrag auf Aussetzung des Vollzugs)

(89/C 225/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung er-
scheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichts-
hofes)*

In der Rechtssache 206/89 R, Herr S., Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thierry Demaseure, Michel Deruyver und Gérard Collin, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Boulevard Royal, Luxemburg, unterstützt durch Union Syndicale, Brüssel, Prozeßbevollmächtigt: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 11, Boulevard Royal, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Henri Etienne und Sean Van Raepenbusch) wegen einstweiliger Anordnung, den Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1989 auszusetzen, durch die die Einstellung des Klägers bei der Kommission als Bediensteter auf Zeit wegen mangelnder körperlicher Eignung abgelehnt worden ist, hat der Richter F. Schockweiler in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Zweiten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 31. Juli 1989 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs wird als unzulässig zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

(1) ABl. Nr. C 216 vom 22. 8. 1989.

**Klage des Ivo-Martin-Henri Van Gerwen gegen die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einge-
reicht am 31. Juli 1989**

(Rechtssache 237/89)

(89/C 225/04)

Ivo-Martin-Henri Van Gerwen, Piazza Parrocchiale 17,
21021 Angera (Varese), Italien, hat am 31. Juli 1989 eine

Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigt der Kläger ist Rechtsanwalt Marcel Slusny, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigt ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;
2. den Zeitpunkt der Wiederverwendung festzusetzen, die dem Kläger hätte gewährt werden müssen, und die Dienstalterstufen zu berücksichtigen, die durch die Wiederverwendung bestimmt werden;
2. a. die Beklagte zu verurteilen, die Beträge in Höhe der Nettogehälter zu zahlen, die der Kläger erhalten hätte, wenn er tatsächlich am 15. September 1969 oder zu einem späteren Zeitpunkt, der nach den im Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 785/79 (Pizzolo, Slg. 1979, 1343) entwickelten Grundsätzen festzusetzen ist, wiederverwendet worden wäre;
3. den Betrag vorläufig — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — auf fünf Millionen bfrs festzusetzen;
4. die Zinsen auf 8 % festzusetzen;
5. die Beklagte zu verurteilen, die Auslandszulage gemäß Artikel 4 des Anhangs VII des Beamtenstatuts für den Zeitraum zu zahlen, in dem der Kläger nicht bei der Kommission wiederverwendet worden ist;
6. die geschuldeten Beträge — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — auf eine Million bfrs festzusetzen;
7. die Beklagte zu verurteilen, fünf Millionen bfrs — vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens — als Schadensersatz für den gesamten Zeitraum zu zahlen, in dem der Kläger nicht in der Lage war, am Verfahren des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen;
8. die Beklagte zu verurteilen, Zinsen in Höhe von 8 % aus dem Betrag von fünf Millionen bfrs zu zahlen, vorbehaltlich einer Ergänzung während des Verfahrens;
9. einen oder drei Sachverständige für die Festsetzung des Zeitpunktes zu bestimmen, zu dem der Kläger hätte wiederverwendet werden können, nämlich grundsätzlich am 15. September 1969;
10. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger trägt vor, daß er im Anschluß an seinen Urlaub aus persönlichen Gründen am 15. September 1969 hätte wiederverwendet werden müssen oder andernfalls zu einem späteren Zeitpunkt, der nach den in der Rechtsprechung des Gerichtshofes in Anwendung von Artikel 40 Absatz 4 Buchstabe d) des Beamtenstatuts entwickelten Grundsätzen zu bestimmen sei.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989

(Rechtssache 239/89)

(89/C 225/05)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Juli 1989 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist D. R. Gilmore, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie die Zahlung von Zinsen im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 aus dem Betrag von 14 083 260 Lit verweigert hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission trägt vor, im vorliegenden Fall sei Artikel 11 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977⁽¹⁾ in seiner Auslegung durch den Gerichtshof im Urteil vom 22. Februar 1989 in der Rechtssache 54/87, Kommission/Italien, anwendbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Juli 1989

(Rechtssache 240/89)

(89/C 225/06)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Juli 1989 eine Klage gegen die Italienische Repu-

blik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Dimitrios Gouloussis und Giuliano Marengo, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht bis zum 1. Januar 1987 die Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz⁽¹⁾, außer den Maßnahmen betreffend die Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, ergriffen hat.
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die italienischen Behörden hätten in der Mitteilung vom 5. Februar 1988 zugegeben, daß die fragliche Richtlinie noch nicht in der erforderlichen Weise durchgeführt worden sei. Sie hätten später nicht den Erlass der erforderlichen Maßnahmen mitgeteilt. Der letzte in der Richtlinie vorgesehene Termin sei der 1. Januar 1987 gewesen, außer für die Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, für die die Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 durchzuführen sei. Daraus folge, daß die Italienische Republik, abgesehen von den Abbautätigkeiten zur Asbestgewinnung, gegen ihre Verpflichtung, die Richtlinie innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, verstoßen habe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil vom 5. Juli 1989 des Tribunal de grande instance Paris (1. Kammer — 1. Sektion) in dem bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Société d'Application et de Recherches en Pharmacologie Sarl gegen Chambre Syndicale des Raffineurs et Conditionneurs de Sucre en France u. a.

(Rechtssache 241/89)

(89/C 225/07)

Das Tribunal de grande instance Paris (1. Kammer — 1. Sektion) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 5. Juli 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. August 1989, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Société d'Application et de Recherches en Pharmacologie Sarl gegen Chambre Syndicale des Raffineurs et Conditionneurs de Sucre en France u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Sind Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 88.14 vom 5. Januar 1988 und die Verordnung vom 11. März 1988 mit Artikel 30 EWG-Vertrag vereinbar, soweit sie alle Angaben bei der Kennzeichnung der synthetischen Süßstoffe und in der Werbung für diese Erzeugnisse verbieten, die auf die physikalischen, chemischen oder Nährwertigenschaften von Zucker hinweisen oder das Wort Zucker enthalten?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 2. August 1989

(Rechtssache 244/89)

(89/C 225/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 2. August 1989 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihr Rechtsberater Robert Caspar Fischer sowie Patrick Hetsch, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— gemäß Artikel 169 Absatz 2 EWG-Vertrag festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 2 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 170/83⁽¹⁾ und aus Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82⁽²⁾ in Verbindung mit den Artikeln 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 3730/85⁽³⁾ und (EWG) Nr. 3732/85⁽⁴⁾ verstoßen hat, daß sie nicht für die Einhaltung der ihr für das Jahr 1986 in bezug auf Fänge von anderen Fischarten in den norwegischen Gewässern und von Rotbarsch in den Gewässern der Färöer zugeteilten Quoten gesorgt hat;

— der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Kommission macht geltend, daß die Französische Republik, die wie alle Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Einstellung der Fischereitätigkeiten trage, nicht gemäß den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen alle Maßnahmen ergriffen habe, die die Durchführung von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates erfordere, insbesondere nicht die Maßnahmen, die durch die Verpflichtung geboten seien, den Zeitpunkt festzusetzen, an dem aufgrund der Fänge der streitigen Arten durch französische Fischereifahrzeuge die zugeteilten Quoten als ausgeschöpft galten, und von diesem Zeitpunkt an bis auf weiteres alle Fangtätigkeiten zu untersagen, wie es in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 vorgeschrieben sei.

(¹) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 66.

(⁴) ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1985, S. 76.